



Einwohnergemeinde Thierachern

Verordnung über die Benutzung von gemeinde- eigenen Anlagen (VBgA)

Gemeinderat vom 14. Dezember 2020

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Thierachern erlässt, gestützt auf die Bestimmungen im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern vom 01. Januar 2000, Teilrevision vom 10. Juni 2018 folgende Benutzungs- und Gebührenverordnung für die gemeindeeigenen Anlagen:

| | |
|--|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Die Benutzungs- und Gebührenverordnung gilt für alle mietbaren, der Einwohnergemeinde Thierachern gehörenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend Anlagen genannt). |
| Oberaufsicht | Art. 2 Die Primarschul- und Oberstufenschulkommissionen üben die Oberaufsicht über die schuleigenen Anlagen aus. Sie übertragen die Pflichten und Aufgaben der Bauverwaltung. |
| Bauverwaltung | Art. 3 ¹ Als verantwortliches Organ für die Überwachung und Koordination von Anlässen ist die Bauverwaltung verantwortlich. ² Der Aufgabenbereich der Bauverwaltung umfasst: <ul style="list-style-type: none">- Erarbeitung von Belegungsplänen mit den Vereinen- Entscheid über die Bewilligung von Benutzungsgesuchen- Die Aufsicht bei Anlässen- Die bauliche Aufsicht über die Anlagen |
| Benutzung der Schulanlagen durch die Schulen | Art. 4 Absolute Priorität in der Benutzung der Schulanlagen geniesst die Schule. Soweit sie nicht durch die Primarschule oder Oberstufenschule Thierachern benutzt werden, können sie weiteren Schulen zur Benutzung überlassen werden. |
| Regelmässige Benutzung durch Vereine, Privatpersonen und Institutionen | Art. 5 ¹ Soweit die Anlagen nicht durch die Schulen benutzt werden, können sie ortsansässige Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Verfügung gestellt werden. |

² Privatpersonen sowie nicht ortsansässigen Institutionen können die Anlagen, soweit sie nicht bereits anderweitig belegt sind, zur Benutzung überlassen werden.

³ Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht.

Erteilung und Inhalt der Bewilligung

Art. 6

¹ Die Bauverwaltung erteilt die Bewilligung zur Benutzung der Anlagen.

² Gesuche um Bewilligung zur Benutzung der Anlagen sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten und müssen enthalten:

- Name, Adresse und Telefon des Gesuchstellers
- Dauer und Zeit der Benutzung
- Bei Vereinen Name, Adresse und Telefon der verantwortlichen Person.

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller per Verfügung und dem Anlagewart schriftlich mitgeteilt. In der zugestellten Bewilligung, sind der Berechtigte, das Objekt, der Belegungszweck, die Daten und Zeiten der Benutzung sowie die Gebühren und allfällige Bemerkungen aufzuführen.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 7

Die Bewilligung erlischt:

- a) Durch Rückzug. Die Bauverwaltung kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich Art und Zweck der Benutzung ändert.
- b) Durch Verzicht. Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Benutzung ist der Bauverwaltung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Entzug der Bewilligung

Art. 8

Werden Widerhandlungen gegen die vorliegende Benutzungsverordnung festgestellt, kann die Bauverwaltung die Bewilligung entziehen.

Belegungspläne

Art. 9

¹ Die Bauverwaltung verschickt jährlich vor Schuljahresbeginn allen interessierten Vereinen einen Talon. Nach Eingang der Talons werden die Belegungswünsche durch die Bauverwaltung koordiniert. Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht gemäss Art. 5 nicht. Zwischenzeit-

liche Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzeuteilung haben schriftlich zuhanden der Bauverwaltung zu erfolgen.

² Klassenzimmer dürfen nur in Ausnahmefällen für schulfremde Zwecke belegt werden.

Ausserordentliche Belegung

³ Für ausserordentliche Belegungen von Anlagen ist der Bauverwaltung mindestens acht Wochen vor dem Benutzungstermin ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das offizielle Belegungsgesuch der Gemeinde ist vollständig auszufüllen.

⁴ Die von der ausserordentlichen Belegung betroffenen Kreise werden mindestens zwei Wochen vorher durch die Bauverwaltung schriftlich benachrichtigt.

⁵ Der Entscheid der Bauverwaltung ist verbindlich.

⁶ Die Liste der Dauerbelegungen ist an den Anschlagbrettern anzubringen und immer auf dem neusten Stand zu halten.

⁷ Den Vereinen zugesicherte Daten sind schriftlich zu bestätigen.

Art. 10

Benutzungsgebühren

¹ Für die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Der Gebührentarif bildet Bestandteil der vorliegenden Benutzungsverordnung. Für besondere darin nicht erwähnte Belegungen setzt die Bauverwaltung die Gebühren nach Ermessen fest.

² Ausserordentliche Arbeitsaufwendungen seitens der Gemeinde oder des Anlagewartes, die nicht mit der ordentlichen Benutzungsgebühr abgegolten werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Es werden die Stundenansätze gemäss Ziffer 3.1 im Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern angewendet.

Art. 11

Unentgeltliche Benutzung

Die ortsansässigen Vereine und Institutionen, welche die Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes regelmässig benutzen, haben keine Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Duschenbenutzung ist gebührenpflichtig.

Hausordnung

Art. 12

Sorgfalts- und Haftpflicht

¹ Die Benutzung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und Lärm sind zu vermeiden.

² An den bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Bauverwaltung keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Der Benutzer oder Veranstalter haftet für Beschädigungen der Anlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Anlagewart zu erfolgen.

⁴ Die Innenräume dürfen bei Sportbetrieb nicht mit Schuhwerk betreten werden, das für Aussenanlagen und Strassen benutzt wird. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen- oder Nagelschuhe sind verboten.

⁵ Es dürfen nur Übungen und Spiele durchgeführt werden, die die Einrichtungen nicht beschädigen können. Ebenso sind Geräte, die den Boden beschädigen, verboten.

⁶ Geräte, die zum Inventar der Halle gehören (Innengeräteraum), dürfen nicht ausserhalb derselben verwendet werden. Der Anlagewart kann Ausnahmen bewilligen.

⁷ Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern innerhalb der Anlagen erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

⁸ Die als verantwortlich bezeichnete Person hat für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie ist für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.

⁹ In allen Räumen der Anlagen sowie auf den gesamten Schularealen besteht ein striktes Rauchverbot. Ausnahmen sind in der Bewilligung zum Benutzungsgesuch geregelt.

¹⁰ Den Anordnungen des Anlagewartes, der Bauverwaltung und der Ortspolizeibehörde sind Folge zu leisten.

Art. 13

Benutzungszeiten

¹ Die Benutzergruppen dürfen die Anlagen nur während der ihnen zugeteilten Zeiten betreten.

² Die Räumlichkeiten können frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten werden und müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen sie nur in Begleitung ihres verantwortlichen Leiters betreten.

³ An Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden dürfen die Anlagen für regelmässige Übungen nicht belegt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.

⁴ Die Anlagen sind gemäss angeschlagenem Schliessungsplan geschlossen. Die Schliessungszeiten werden frühzeitig bekanntgegeben.

⁵ Die Bauverwaltung kann in Abweichung der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen für Proben und Bereitstellungen bewilligen.

Art. 14

Verlassen der Anlagen

¹ Die Anlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.

² Die für Anlässe benutzten Anlagen sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich unter Anweisung des Anlagewartes zu reinigen und sauber zu übergeben. Der Schulbetrieb muss am nächsten Schultag wieder aufgenommen werden können.

³ Bei übermässiger Verschmutzung hat der betreffende Benutzer die Reinigungskosten zu übernehmen. Im Streitfall ist der Entscheid der Bauverwaltung massgebend.

Zuschlag / Reinigung

⁴ Für Aufwendungen nach Art. 10 Abs. 2 werden am Samstag und Sonntag ein Zuschlag von 50 % in Rechnung gestellt.

Art. 15

Mobile und feste Einrichtungen

¹ Nach Übungen und Anlässen sind die Geräte und Materialien an die dafür bestimmten Plätze zu versorgen und die Einrichtungen in Grundstellung zu bringen. Zugebrachtes Material ist innert Wochenfrist zu entfernen.

² Das Mobiliar ist unter Anweisung des Anlagewartes aufzustellen und zu versorgen.

³ Schuleigene Geräte und Materialien dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung benutzt werden.

⁴ Jedem Verein werden im Rahmen der Möglichkeiten Schränke zur Verfügung gestellt, in welchen vereinseigenes Material deponiert werden kann.

⁵ Auf der Bühne dürfen Theaterkulissen und Möbel vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Wird die Bühne innerhalb dieser Zeit für andere Zwecke benötigt, sind sie wegzuräumen. Für allfällige Beschädigung und Diebstahl ist der Eigentümer selbst haftbar.

⁶ Bühne und Zuschauerraum (Turnhalle) zusammen können von aufführenden Vereinen höchstens für zwei Hauptproben benutzt werden.

⁷ Der Anschlag von Mitteilungen ist nur an den dafür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.

Art. 16

Herrichten von Räumlichkeiten

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist - unter Anweisung des Anlagewartes - Sache der Benutzer. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

Art. 17

Aussenanlagen

¹ Das Vorbereiten und Markieren der Spielflächen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Veranstalter.

² Das Üben mit Kugeln und Steinen ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt. Sprung- und Wurfgrube sind nach Benutzung zu rechnen.

³ Bei Nässe oder längerer Trockenheit können Rasenflächen durch den Anlagewart mittels Hinweisschilder gesperrt werden.

⁴ Die bei den Anlagen angebrachten Benutzungsbestimmungen sowie richterlichen Verbote sind einzuhalten.

Art. 18

Wirtschaftsbetrieb

¹ Für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit der grössten Sorgfalt zu behandeln.

² Vor und nach Anlässen mit Küchen- und Officebenutzung nimmt der Anlagewart diese Räumlichkeiten mit der dafür verantwortlichen Person ab.

| | |
|-----------------------------|---|
| Parkplätze / Ordnungsdienst | <p>Art. 19</p> <p>¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Die Fahrverbote zur Schulanlage sind einzuhalten.</p> <p>² Die Parkordnung muss vom Veranstalter gewährleistet sein.</p> |
| Fundgegenstände | <p>Art. 20</p> <p>¹ In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Anlagewart zu übergeben. Über die beim Anlagewart zur Ablieferung gelangten Fundgegenstände wird eine Kontrolle geführt.</p> <p>² Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p> |
| Schlussbestimmungen | <p>Art. 21</p> <p>¹ Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung kann auf Antrag der Bauverwaltung jederzeit ganz oder teilweise durch den Gemeinderat revidiert werden.</p> <p>² Gegen die Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 22</p> <p>Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats sofort in Kraft. Alle vor dem Inkrafttreten erlassenen Weisungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> |

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen der Einwohnergemeinde Thierachern wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020 beschlossen.

3634 Thierachern, 17. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

Gemeinderatspräsident
sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin
sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Thun vom 17. Dezember 2020 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 19. Januar 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin
sig. Lelia Arn Müller

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen (VBgA) vom 14. Dezember 2020

folgenden

GEBÜHRENTARIF (Anhang)

inkl. MwSt

Festbetrieb

| | |
|--|-----------------|
| Ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif I |
| Privatpersonen und nicht ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif II |

| Mehrzweckhalle Kandermatte | pro Tag / Abend | pro Tag / Abend* |
|--|-----------------|------------------|
| ohne Eintritt, ohne Bewirtung | CHF 50.00 | CHF 150.00 |
| mit Eintritt, ohne Bewirtung | CHF 100.00 | CHF 300.00 |
| ohne Eintritt, mit Bewirtung | CHF 100.00 | CHF 300.00 |
| mit Eintritt, mit Bewirtung | CHF 200.00 | CHF 700.00 |
| Bühne (geräumt) | CHF - | CHF 50.00 |
| Heizung, Wasser, Licht | CHF 50.00 | CHF 50.00 |
| Küche | CHF 75.00 | CHF 150.00 |
| Externe Benutzung von Geschirr, inkl. Nutzung Geschirrspüler in Küche | CHF 100.00 | |
| Beschallungsanlage (gratis für Mitglieder Vereinskonvent, Schule und Gemeinde) | CHF 100.00 | CHF 100.00 |

| Turnhalle Oberstufe | pro Tag / Abend | pro Tag / Abend* |
|-------------------------------|-----------------|------------------|
| ohne Eintritt, ohne Bewirtung | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| mit Eintritt, ohne Bewirtung | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| ohne Eintritt, mit Bewirtung | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| mit Eintritt, mit Bewirtung | CHF 150.00 | CHF 500.00 |
| Heizung, Wasser, Licht | CHF 30.00 | CHF 30.00 |

| Weitere Räumlichkeiten / Anlagen | pro Tag / Abend | pro Tag / Abend* |
|---|-----------------|------------------|
| Singsaal / Schulzimmer | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Garderoben, Duschen, WC | CHF 30.00 | CHF 50.00 |
| Aussenanlagen | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Parkplatz abgesperrt zur externen Alleinbenutzung | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Schulküche Hobbynutzung | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Schulküche gewerbliche Nutzung | CHF 150.00 | CHF 300.00 |

| | |
|--|-----------------|
| Ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif I |
| Privatpersonen und nicht ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif II |

| Weitere Räumlichkeiten / Anlagen | pro Tag / Abend | pro Tag / Abend* |
|--|-----------------|------------------|
| Werkraum (Holz oder Metall) | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Werkraum (Holz oder Metall) gewerbliche Nutzung | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Proben Jodler / Trachtenchörli im Zusammenhang mit Aufführung > pauschal für Bühne | CHF 50.00 | |
| Proben Jodler > pauschal für Singsaal | CHF 50.00 | |
| Sitzungszimmer Gemeindehaus gross | | |
| Sitzungszimmer Gemeindehaus klein | | |

* Für jeden weiteren aufeinanderfolgenden Tag = ½ der Tagespauschale gemäss Benutzungsverordnung

Sportbetrieb

| | |
|--|-----------------|
| Ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif I |
| Privatpersonen und nicht ortsansässige Vereine und Institutionen | Tarif II |

| Mehrzweckhalle Kandermatte/ Turnhalle Oberstufe | | |
|--|-----------|------------|
| einmalige Benutzung | Gebühr | Gebühr |
| Mehrzweckhalle / Turnhalle | CHF - | CHF 150.00 |
| Aussenanlagen | CHF - | CHF 50.00 |
| Garderoben, Duschen, WC | CHF 30.00 | CHF 50.00 |

| regelmässige Benutzung | Jahresgebühr | Jahresgebühr |
|--|--------------|--------------|
| Mehrzweckhalle / Turnhalle > pro 90 Min./Woche | CHF - | CHF 500.00 |
| Aussenanlagen | CHF - | CHF 250.00 |
| Garderoben, Duschen, WC | CHF 100.00 | CHF 150.00 |

| Sportplatz Mülimatt (exkl. Pumptrack) | | |
|--|-----------|-----------|
| einmalige Benutzung | Gebühr | Gebühr |
| pro Anlass / Tag | CHF 30.00 | CHF 30.00 |

| regelmässige Benutzung | Jahresgebühr | Jahresgebühr |
|--|--------------|--------------|
| Vereins- / Hobbynutzung > pro 120 Min./Woche | CHF - | CHF 150.00 |
| Nutzung mit gewerblichem Charakter | CHF 300.00 | CHF 300.00 |

Nutzung der beiden Sitzungszimmer im Gemeindehaus nur durch Gemeindebehörden (Gemeinderat, Kommissionen, Arbeitsgruppen), Schule und Verwaltung.
Keine Vermietung an Vereine, Institutionen, Parteien, etc.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand nach Art. 10 + 14 der Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen wird nach Aufwand gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigt diesen Gebührentarif an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thierachern, 17. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Sven Heunert

sig. Lelia Arn

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Gebührentarif (Anhang)

Die Genehmigung dieses Tarifs sowie dessen Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Thun vom 17. Dezember 2020 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 19. Januar 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller